

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 03 für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche Anlage 3: Studienvoraussetzungen, Anwesenheitsregelungen sowie Kombinationsregeln und sonstige Fragen In der Fassung des 3. Beschlusses vom 05.02.2014	12.05.2011	7.35.NF.03	S. 1
---	------------	-------------------	------

Anlage III zur Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 für Fächer des Fachbereichs 03 in Studiengängen anderer Fachbereiche

Studienvoraussetzungen, Anwesenheitsregelungen sowie Kombinationsregeln und sonstige Fragen

Studienvoraussetzungen

Politikwissenschaft als großes M.A.-Nebenfach (40 CP) und Politikwissenschaft als M.A.-Referenzfach (10 CP)

Studienvoraussetzung: Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im M.A.-Nebenfach Politikwissenschaft oder M.A.-Referenzfach Politikwissenschaft ist ein abgeschlossenes B.A.-Studium mit politikwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 30 CP.

Soziologie als großes M.A.-Nebenfach (40 CP) und Sozialwissenschaften als M.A.-Referenzfach (10 CP)

Studienvoraussetzung: Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im M.A.-Nebenfach Soziologie oder M.A.-Referenzfach Sozialwissenschaften ist ein abgeschlossenes B.A.-Studium mit sozialwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 30 CP.

Pädagogik als großes M.A.-Nebenfach (40 CP) und Erziehungswissenschaft als M.A.-Referenzfach (10 CP)

Studienvoraussetzung: Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im M.A.-Nebenfach Erziehungswissenschaft oder M.A.-Referenzfach ist ein abgeschlossenes B.A.-Studium mit erziehungswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 30 CP.

Referenzfach Musikalische Bildung und Erziehung (9 CP)

Studienvoraussetzung: Es ist eine theoretische Eignungsprüfung in Form einer Klausur zu absolvieren. Äquivalente Leistungen können anerkannt werden. Die für die Teilnahme am Modul geforderte Klausur findet in der Woche vor Semesterbeginn statt (s. Aushang). In der Klausur geprüft werden elementare Noten-, Rhythmus- und Intervallkenntnisse sowie elementare musikgeschichtliche Kenntnisse. Als äquivalente Leistung anerkannt wird u.a. der Nachweis über Musik als Abitur-Prüfungsfach. Falls die Klausur im musiktheoretischen Bereich nicht bestanden wird, ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Allgemeine Musiklehre" nachzuweisen, im musikgeschichtlichen Bereich die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Musikgeschichte im Überblick".

Angewandte Musikwissenschaft als M.A.-Nebenfach (40 CP) für M.A. Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung

Studienvoraussetzung: Für die Zulassung zum Studium auf MA-Niveau muss Musikpädagogik bereits als Nebenfach während des BA-Studiums absolviert worden sein. Ein Nachweis hierfür (Zeugnis, ToR) ist bis 30.8. eines Jahres an das Institut für Musikwissenschaft/-pädagogik zu senden.

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 03 für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche Anlage 3: Studienvoraussetzungen, Anwesenheitsregelungen sowie Kombinationsregeln und sonstige Fragen In der Fassung des 3. Beschlusses vom 05.02.2014	12.05.2011	7.35.NF.03	S. 2
---	------------	-------------------	------

Anwesenheitsregelungen

Die Anwesenheit ist für die Fächer wie folgt geregelt:

Für die Nebenfächer **Pädagogik** (Erziehungswissenschaft), **Politikwissenschaft** und **Soziologie** gilt:

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (3) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.

Für das Nebenfach **Musikpädagogik** (BA Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung) gilt:

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn 80 % der Veranstaltungen besucht wurden. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen von Abs. 1.